

**Satzung des
Abwasserzweckverbandes Altes Land und Geestrand (AZV) zur Übertragung der
Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gemäß
§ 96 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes**

Aufgrund des § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBL. S. 63) i. V. mit §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) sowie des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 5/2010, S. 64) in der z. Zt. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Altes Land und Geestrand in Ihrer Sitzung vom 15. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

Die Nutzungsberechtigten (insbesondere die Eigentümer und Erbbauberechtigten) der in den Anlagen 1 – 3 genannten Grundstücke haben ihr häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen (KKA) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes den Nutzungsberechtigten.

§ 2

Gewässereinleitung

- (1) Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen von den in den Anlagen 1 – 3 aufgeführten Grundstücken ist in die in den Anlagen genannten Einleitungsstellen einzuleiten.
- (2) Für die Einleitung der gereinigten Abwässer ist eine wasserbehördliche Erlaubnis nach § 10 WHG erforderlich.
- (3) Zeigt ein Nutzungsberechtigter das Einleiten des Abwassers in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer über den AZV beim Landkreis als zuständige Wasserbehörde vor Beginn des Vorhabens an, so gilt gem. § 96 NWG Nr. 6 die Erlaubnis nach § 10 WHG als erteilt.

Eine nachträgliche Anzeige ist nicht möglich.

Das Recht des Nutzungsberechtigten, eine wasserbehördliche Erlaubnis nach § 10 WHG zu beantragen, bleibt davon unberührt.

Ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 WHG kann z.B. notwendig sein, wenn die geplante KKA über keine bauaufsichtliche Zulassung verfügt.

